

Landesschiedsrichterordnung

Faustball

im
Badischen Turner-Bund

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel

- 1.1 Zweckbestimmung
- 1.2 Schiedsrichterwart/in

2. Person, Aufgaben und Einsatz

- 2.1 Person
- 2.2 Aufgaben allgemein
- 2.3 Aufgaben vor dem Spiel
- 2.4 Aufgaben während des Spieles
- 2.5 Aufgaben nach dem Spiel
- 2.6 Auswahl und Einteilung

3. Ausweis und Lehrbefugnis

- 3.1 Ausweisstufen
- 3.2 Lehrbefugnis

4. Prüfungen

- 4.1 C-Schiedsrichter
- 4.2 B-Schiedsrichter
- 4.3 A-Schiedsrichter
- 4.4 I-Schiedsrichter

5. Tätigkeit, Verlängerung, Rückstufung, Neuzulassung

- 5.1 Tätigkeitsverpflichtung
- 5.2 Tätigkeitsnachweis
- 5.3 Verlängerung
- 5.4 Rückstufung, Einzug und Neuzulassung

6 Fortbildung

7. Schlussbestimmung

Anhang

Abkürzungen

Hinweis: Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit des Textes gilt trotz Verwendung der männlichen grundsätzlich auch die weibliche Form.

1. **Präambel**

1.1 **Zweckbestimmung**

- 1.1.1 Die Landesschiedsrichterordnung (LSRO) des Badischen Turner-Bundes (BTB) sowie die aktuelle Fassung der Spielregeln haben den Zweck, einheitliche Richtlinien für das Schiedsrichterwesen im BTB zu schaffen. Für das Schiedsrichterwesen über den Landesverband hinaus gelten zusätzlich die gültigen Fassungen der Schiedsrichterordnung der Deutschen Faustball Liga (DFBL), der Europäischen Fistball Association (EFA) und der Internationalen Fistball Association (IFA).
- 1.1.2 Diese LSRO gilt für das Fachgebiet Faustball im BTB.
- 1.1.3 Der Schiedsrichter muss Mitglied eines Mitgliedsvereines sein. Er kann bei Vereinswechsel den Schiedsrichterausweis innerhalb von 4 Wochen beim zuständigen LSW zur Eintragung des neuen Vereins vorlegen.
(In Verbindung mit Zweitstartrecht, bzw. der Trennung von Feld und Halle kann im SR-Ausweis auch ein anderer Vereinsname eingetragen sein.)
- 1.1.4 Vereine, die am Wettkampfbetrieb des BTB teilnehmen, sind verpflichtet, Schiedsrichter zur Leitung von Wettspielen abzustellen.
- 1.1.5 Die Meldung zur Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern hat namentlich über den Verein zu erfolgen. Nach erfolgreicher Ausbildung erhält der Schiedsrichter einen der Ausbildungsstufe entsprechenden Schiedsrichterausweis.
- 1.1.6 Der Schiedsrichter ist in Ausübung seiner Tätigkeit im Auftrag seines Vereines tätig, unabhängig welches DTB-Organ ihn beauftragt hat.

1.2 **Landes-Schiedsrichterwart (LSW)**

Grundlagen für die Tätigkeit der Schiedsrichterwarte und Schiedsrichter sind die jeweils gültigen Ausgaben der LSO sowie diese LSRO in Verbindung mit den Spielregeln.

- 1.2.1 Für das Schiedsrichterwesen im BTB ist der LSW als Mitglied des LFA verantwortlich. Er muss den Schiedsrichterausweis der Ausweisstufe A besitzen. Er besitzt auch die Lehrbefähigung für die Ausweisstufen A/B/C, oder benennt einen Lehrbeauftragten.
- 1.2.2 Dem Landesschiedsrichterwart obliegen im Rahmen der Richtlinien seines Fachausschusses folgende Aufgaben:
- a) Organisation einheitlicher Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern sowie deren Prüfung (alle Ausweisstufen),
 - b) Ernennung von Lehrbeauftragten zur Durchführung von Lehrgängen (B- + C-Lizenzen),
 - c) enge Zusammenarbeit mit den Lehrbeauftragten,
 - d) Ernennung von Schiedsrichtern nach bestandener Prüfung,
 - e) Ausstellung der Schiedsrichterausweise sowie deren Verlängerung (B- + C-Lizenzen),
 - f) Führung der Schiedsrichter- und Einsatzkartei (B- und C-Lizenzen),
 - g) Führung der Schiedsrichter auf Verbands- und Landesebene,
 - h) Verantwortung des Schiedsrichterwesens im LTV,
 - i) zielorientierte Mitarbeit innerhalb des LFA,
 - k) Ausarbeitung von Vorschlägen zur Entwicklung des Schiedsrichterwesens im BTB,
 - l) Pflege und Aktualisierung der Landes-Schiedsrichterordnung

2 Person, Aufgaben und Einsatz

2.1 Person

2.1.1 Der Schiedsrichter trägt den Spielgedanken, von seiner Leistung hängt der Verlauf eines Spieles wesentlich ab. Er fördert alles, was dem Spielfluss dient und unterbindet alles, das den Spielablauf stört. An seine Person sind deshalb Anforderungen zu stellen:

- gründliche Kenntnis der Spielregeln sowie Sicherheit in deren Auslegung,
- schnelle Auffassungsgabe und objektive Beurteilung der Spielvorgänge,
- Spielerfahrung und Einfühlungsvermögen,
- Kenntnis der LSRO und der einschlägigen Bestimmungen der LSO,
- gute körperliche Verfassung.

2.1.2 Nicht Härte, sondern Umsicht, Besonnenheit, Sicherheit und Entschlossenheit in Auftreten, Leiten und Entscheiden, sowie Ehrlichkeit und Objektivität sind die Eigenschaften, die einen guten Schiedsrichter kennzeichnen.

2.1.3 Nicht nur im Verhalten, auch im Äußeren ist er durch korrekte Schiedsrichter-Kleidung Vorbild der Spieler.

2.1.3.1 Bei Meisterschaften, Pokalspielen, Turnfesten auf Verbands- und Landesebene trägt er die offizielle Schiedsrichterkleidung. Bis einschließlich Verbandsebene des BTB gilt hier das gelbe Schiri-Shirt als ausreichend. Im Übrigen, bzw. darüber hinaus, gilt nur die Kleiderordnung der DFBL (DTB).

2.1.4 Der Schiedsrichter verhält sich als Zuschauer neutral und enthält sich Dritten gegenüber einer persönlichen Stellungnahme zu den Entscheidungen eines amtierenden Spielgerichtes.

2.2 Aufgaben allgemein

2.2.1 Der Schiedsrichter ist der alleinige Leiter des Spieles. Er entscheidet endgültig und unabhängig. Seine Tatsachenentscheidungen sind unanfechtbar.

2.2.2 Die Aufgaben des Schiedsrichters ergeben sich aus Abschnitt „Spielrichter“ der Spielregeln. Sie sind nachfolgend unter 2.3 bis 2.5 aufgeführt und ergänzt.

2.3 Aufgaben vor dem Spiel

2.3.1 Der Schiedsrichter nimmt das Spielberichtsformular bei der örtlichen Spielleitung entgegen und vergleicht ggf. bei zentraler Zeitnahme die Uhren. Bei Satzspiel startet und beendet er die Begegnung selbstständig. Er bleibt jedoch stets für sein Feld verantwortlich.

2.3.2 Er prüft Spielfeld, Spielgerät, Spielkleidung auf ordnungsgemäßen Zustand und sorgt für die Abstellung von Mängeln.

2.3.3 Er prüft, wenn nicht zentrale Prüfung durch die Spielleitung vereinbart ist, die Spielberechtigung der Mannschaften und Spieler (Übereinstimmung von Spielerpass und Person, Eintrag in Einsatzliste, Gültigkeit des Passes nach LSO 4.3.3) und vergleicht die Eintragung im Spielbericht mit den Pässen (je nach Vordruck: Name, Spieler-Nummer).

2.3.3.1 Er weist Anschreiber und Linienrichter in ihre Aufgaben ein.

2.3.3.2 Er führt mit den Spielführern die Auslosung von Seiten- und Ballwahl durch.

2.4 Aufgaben während des Spieles

- 2.4.1 Der Schiedsrichter trifft seine Entscheidung kurz und knapp nur aufgrund einwandfrei selbst gesehener Fehler und darf sich durch Spieler, Mannschaftsbetreuer und Zuschauer nicht beeinflussen lassen. Das Gehör darf ihm die Richtigkeit seiner optischen Wahrnehmungen nur bestätigen. Durch Zeichen und Aussagen der Linienrichter kann er seine Beobachtungen ergänzen und danach die Entscheidung fällen.
- 2.4.2 Er eröffnet und schließt das Spiel, hat das Recht es zu unterbrechen, abubrechen und nach vorheriger Ankündigung nach Maßgabe der Regeln nachspielen zu lassen.
- 2.4.3 Er wacht über die Einhaltung der Spielregeln und gibt Beginn und Ende der Halbzeiten, der Sätze sowie erzielte Vorteile durch lauten Pfiff und die fachlich festgelegten Handzeichen (Gestik) bekannt.
- 2.4.3.1 Er überwacht die Aufzeichnungen des Anschreibers und sorgt für die laufende Ansage (Anzeige) des Spielstandes sowie die Festhaltung der Satz-, (Halbzeit-) und Endergebnisse im Spielbericht.
- 2.4.3.2 Er hat die Pflicht, Spieler und Mannschaften bei unsportlichem Verhalten zu verwarnen und in schweren Fällen gemäß den Spielregeln mit Zeitstrafe oder Feldverweis zu bestrafen. Diese Maßnahmen sind nicht rückgängig zu machen, daher nach besonders sorgfältiger Überlegung zu treffen.
- 2.4.3.3 Einsprüche - auch solche gegen Tatsachenentscheidungen - vermerkt er sofort im Spielbericht.
- 2.4.3.4 Fragen der Spielführer - bei Jugendmannschaften der Mannschaftsbetreuer- beantwortet er knapp und klar und vermeidet Diskussionen.

2.5 Aufgaben nach dem Spiel

- 2.5.1 Der Schiedsrichter verkündet das Ergebnis und lässt den Spielgruß ausbringen.
- 2.5.2 Er prüft die Vollständigkeit des Spielberichtes, schließt ihn mit seiner Unterschrift und gibt ihn der Spielleitung zurück. Der Spielbericht muss enthalten:
- das Endergebnis, Namen des Siegers und die Ergebnisse der einzelnen Spielabschnitte,
 - besondere Vorkommnisse
(Start-, Endzeit, Einsprüche, Verwarnungen, Zeitstrafen, Feldverweise, Unfälle u. Ä.),
 - Ordnungsstrafen nach FGO / LSO 6.2.6; 6.2.6.7,
 - die Namen der Spieler und Spielrichter,
 - die Unterschriften der Spielführer und des Anschreibers.
- 2.5.3 Die Startpässe feldverwiesener Spieler werden einbehalten und der örtlichen Spielleitung zur Weiterleitung an den zuständigen Landesfachwart übergeben. Soll nach Auffassung des Schiedsrichters eine andere als die in der FGO 6.2.4 vorgesehene automatische Sperre ausgesprochen werden, so begründet er dies in einem entsprechenden Antrag unter Darlegung des Sachverhaltes.

2.6 Auswahl und Einteilung

- 2.6.1 Jedes Spiel muss von einem geprüften, für die Leistungsklasse zugelassenen, neutralen Schiedsrichter geleitet werden. Er hat sich, auf Verlangen, gegenüber der Spielleitung auszuweisen.
- 2.6.1.1 Beim Ausbleiben eines Schiedsrichters bestimmt die örtliche Spielleitung einen Ersatzschiedsrichter nach den Bestimmungen der Ziffer 2.3.1. Ist keiner vorhanden, so kann ein Schiedsrichter, der eine niedrigere Ausweisstufe oder/und einem der beiden Vereine angehört, nur mit Zustimmung beider Mannschaften eingesetzt werden.
- 2.6.2 Die Vereine sind in Spielrunden verpflichtet, an jedem Spieltag, an dem sie beteiligt sind, ein Spielgericht zu stellen. Die Einteilung ist Sache der Spielleitung. Säumige Vereine werden nach den Bestimmungen der Gebührenordnung im BTB bestraft.
- 2.6.3 Der LSW kann jederzeit die persönliche Berufung von Schiedsrichtern vornehmen oder veranlassen. Dies ist bei Meisterschaften und ähnlichen Veranstaltungen die Regel. In diesem Falle bestimmt sich die Entschädigung der Schiedsrichter nach der Finanzordnung.
- 2.6.4 Ein Schiedsrichter kann während des Spiels grundsätzlich nicht abgelöst werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn er einen Unfall erleidet oder aus persönlichen Gründen abberufen wird.

3 Ausweis, Lehrbefugnis

3.1 Ausweisstufen

- 3.1.1 Die Ausbildung der Schiedsrichter erfolgt in Lehrgängen mit dem Ziel, eine der folgenden Ausweisstufen zu erreichen:

- C-Schiedsrichter,	ab 12 Jahre (im Prüfungsjahr)
- B-Schiedsrichter,	ab 15 Jahre (im Prüfungsjahr)
- A-Schiedsrichter,	ab 18 Jahre (im Prüfungsjahr)

3.2 Lehrbefugnis

- 3.2.1 Besonders befähigte Schiedsrichter sollen zur Bildung eines Ausbildungsstabes die Lehrbefugnis zuerkannt werden. Es kann verbunden werden
- mit dem B-Ausweis die Erteilung der Lehrbefugnis für C-Schiedsrichter,
 - mit dem A-Ausweis die Erteilung der Lehrbefugnis für C- und B-Schiedsrichter
- 3.2.2 Die Berechtigung zur Ausbildung von B- und C-Schiedsrichtern steht dem LSW zu. Er kann geeignete Mitarbeiter berufen.
- 3.2.3 Die Lehrbefugnis wird im Schiedsrichterausweis eingetragen und entsprechend dem Nachweis der geforderten Fortbildung verlängert.
- 3.2.4 Die Lehrbefugnis gilt bis auf Widerruf, jedoch mit Empfehlungen gem. Punkt 5.2.2.

4 Prüfungen

4.1 C-Schiedsrichter

- 4.1.1 Die C-Lizenz berechtigt zur Leitung der Meisterschaftsspiele im Bezirk (Gau) und von Freundschaftsspielen auf Landesebene.
- 4.1.2 Die Dauer eines C-Lehrganges beträgt mindestens 6 Stunden incl. schriftlicher Prüfung.
- 4.1.3 Ein C-Lehrgang umfasst folgende Themenschwerpunkte
 - Vermittlung gründlicher Kenntnisse der Spielregeln, des Spielberichtsbogen,
 - Diskussion über die Spielregeln und praktische Arbeit,
 - Prüfung.
- 4.1.4 Die schriftliche Prüfung besteht aus der Beantwortung einer durch den Lehrgangsleiter zusammengestellten Anzahl (Katalog) von Fragen. Hierfür stehen 60 Minuten zur Verfügung. Mit Erreichen von 70% der Gesamtpunktzahl gilt die Prüfung als bestanden. Mündliche (Nach-) Prüfung erfolgt nach Maßgabe des Lehrgangsleiters. Die ausgewerteten Ergebnisse sind zu besprechen.
- 4.1.5 Eine praktische Prüfung ist keine Pflicht.
- 4.1.6 Die Erstaussstellung des Ausweises erfolgt für fünf Jahre. Sie ist nur gültig mit dem Jahresstempel des LSW.

4.2 B-Schiedsrichter

- 4.2.1 Die B-Lizenz berechtigt zur Leitung der Meisterschaftsspiele auf der Landes-, Verbands- sowie von Freundschaftsspielen auf Regional- und Bundesebene. Voraussetzung für die Beteiligung an einem B-Lehrgang ist das entsprechenden Alter. Der Besitz des C-Ausweises und ein mindestens einjähriger Tätigkeitsnachweis wäre vorteilhaft.
- 4.2.2 Die Dauer eines B-Lehrganges beträgt mindestens 10 Stunden, incl. schriftlicher und praktischer Prüfung
- 4.2.3 Ein B-Lehrgang umfasst u. a. folgende Themenschwerpunkte:
 - Diskussion über die Spielregeln,
 - Regelauslegung und Erfahrungsaustausch,
 - Schwerpunkte von LSRO, PO, Spielberichtsbogen und Startpass,
 - praktische Arbeit mit Erläuterungen,
 - Prüfung.
- 4.2.4 Die schriftliche Prüfung besteht aus der Beantwortung einer durch den Lehrgangsleiter zusammengestellten Anzahl (Katalog) von Fragen. Hierfür stehen 90 Minuten zur Verfügung. Mit Erreichen von 80 % der Gesamtpunktzahl gilt die Prüfung als bestanden. Mündliche (Nach-) Prüfung erfolgt nach Maßgabe des Lehrgangsleiters. Die ausgewerteten Ergebnisse sind zu besprechen.
- 4.2.5 Die praktische Prüfung besteht aus der Leitung eines zugeteilten Spieles; dabei muss der Beweis der Regelkenntnis und ihre richtige Auslegung erbracht werden (Anwendung von regelkonformer Gestik ist nicht gefordert, aber in den Ansätzen gerne gesehen).
- 4.2.6 Nach bestandener Prüfung kann der B-Schiedsrichter die Lehrbefugnis für die Ausbildung von C-Schiedsrichtern beantragen.
- 4.2.7 Die Erstaussstellung des Ausweises erfolgt für fünf Jahre. Sie ist nur gültig mit dem Jahresstempel des LSW

4.3 A-Schiedsrichter (Bundesschiedsrichter)

- 4.3.1 Die Zulassung als A-Schiedsrichter regelt sich nach der SRO der DFBL (DTB). Die A-Lizenz berechtigt zur Leitung der Meisterschaftsspiele auf Bundesebene sowie Deutschen Meisterschaften.
- 4.3.2 Ein A-Lehrgang umfasst u. a. folgende Themenschwerpunkte:
- Kenntnisse der Spielregeln werden vorausgesetzt,
 - Regelauslegung und Erfahrungsaustausch,
 - Schwerpunkte von SpOF, SRO, PO, Spielbegleitunterlagen, Startpass,
 - Gruppenarbeit,
 - Spielberichtsbogen und Spielereinsatzliste.
- 4.3.3 Der Lehrgang dauert 15 Stunden, die schriftliche Prüfung besteht aus der Beantwortung einer durch den Lehrgangsleiter zusammengestellten Anzahl (Katalog) von Fragen. Hierfür stehen 90 Minuten zur Verfügung. Mit Erreichen von 85% der Gesamtpunktzahl gilt die Prüfung als bestanden. Mündliche (Nach-) Prüfung erfolgt nach Maßgabe des Lehrgangsleiters. Die ausgewerteten Ergebnisse sind zu besprechen
- 4.3.4 Die praktische Prüfung besteht aus der Leitung mindestens eines zugeteilten Spieles; dabei muss der Beweis der Regelkenntnis, ihre richtige Auslegung und die Anwendung der erforderlichen Gestik erbracht werden.
- 4.3.5 Die Erstaussstellung des Ausweises erfolgt für fünf Jahre. Sie ist nur gültig mit dem Jahresstempel des LSW.

4.4 Internationaler Schiedsrichter

- 4.4.1 Die Zulassung zum I-Schiedsrichter erfolgt durch die internationalen Fachverbände, EFA, IFA nach deren Bestimmungen (IFA-SRO). Die Meldungen/Vorschläge erfolgen durch den BSW der DFBL.

5 Tätigkeit, Verlängerung, Rückstufung, Neuzulassung

5.1 Tätigkeitsverpflichtung

- 5.1.1 Der Schiedsrichter erkennt mit seiner Unterschrift unter dem Schiedsrichterausweis die LSRO und die sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen an.
- 5.1.2 Er ist verpflichtet, die von ihm geforderte Anzahl von Spielen zu leiten, und sonstige, mit der Spielleitung verbundene Aufgaben zu übernehmen.

Definition Anzahl: Im Jugendbereich gilt es, die jungen Schiedsrichter an die „andere“ Aufgabe beim Faustball heranzuführen, um sie mit den Gegebenheiten vertraut zu machen. Ein Einsatz je Saison wird akzeptiert. Im Erwachsenenbereich werden in zwei Kalenderjahren mindestens drei Einsätze akzeptiert. Dies entspricht zwei Feld- und Hallenspielzeiten (ggf. auch genehmigte, landesoffene Turniere mit Bestätigung).

- 5.1.3 Eine Ablehnung von Aufgaben kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Schuldhaftes Fehlen eines bestellten Schiedsrichters wird gemäß Gebührenordnung (unter Vereinshaftung) bestraft. Dreimaliges Nichterscheinen wird mit Zurückstufung geahndet.

5.2 Tätigkeitsnachweis

- 5.2.1 Jeder Schiedsrichter sollte sich in der Einsatzkarte zum Schiedsrichterausweis von der örtlichen Spielleitung seine geleiteten Meisterschafts- und Freundschaftsspiele bestätigen lassen und zur Verlängerung zusammen mit dem Schiedsrichterausweis beim LSW einreichen.
- 5.2.2 Schiedsrichtern mit Lehrbefugnis wird empfohlen wenigstens einmal in zwei Jahren:
- einen C-Lehrgang als Ausbilder zu leiten,
 - einen B-Lehrgang als Ausbilder zu leiten.

5.3 Verlängerung des Ausweises

- 5.3.1 Die Schiedsrichterausweise gelten bis auf Widerruf, müssen jedoch alle 5 Jahre verlängert werden.
- 5.3.2 Als Beurteilungsgrundlage für eine Verlängerung gelten:
- Einsätze bei allen Meisterschaftsspielen im LTV (ggf. bundes- und landesoffene Turniere).
 - und min. eine Teilnahme an Fortbildungskursen innerhalb von fünf Jahren
- 5.3.3 Sind aufgrund der Eintragungen im Tätigkeitsnachweis (Einsatzliste) die Bedingungen nach Ziffer 5.3.2 erfüllt, so wird der Schiedsrichterausweis verlängert. Verlängerungen immer zum 01.04. bzw. 01.10. jeden Jahres.

5.4 Rückstufung, Neuzulassung

- 5.4.1 Bei Vorliegen eines Verstoßes nach Ziffer 5. der LSRO kann eine Rückstufung vorgenommen werden:
- von Ausweisstufe B in C.
 - von Ausweisstufe C in ein Ruhen der Lizenz.
- 5.4.2 Die Rückstufung kann aufgehoben werden, wenn nach Ablauf eines Rückstufungsjahres in dem spätestens darauf folgenden Jahre ein der vorherigen Gruppe entsprechender Lehrgang besucht wird.

6 Fortbildung

- 6.1 Jeder Schiedsrichter mit und ohne Lehrbefugnis ist verpflichtet, nach Erwerb seines Schiedsrichterausweises sich weiterzubilden, seine Kenntnisse auf dem Laufenden zu halten und anzuwenden.
- 6.1.2 Als Nachweis für die Lehrbefugnis können bestätigte Spielleitungen und/oder geleitete Kurse anerkannt (siehe Ziffern 5.3.1. und 5.3.2) werden.
- 6.1.3 Darüber hinaus soll jeder Schiedsrichter mindestens einmal in 5 Jahren an einem Fortbildungslehrgang teilnehmen. Andernfalls kann ihm vom LFA auf Empfehlung des LSW die Lizenz zurückgestuft bzw. entzogen werden.
- 6.1.4 Ziel der Fortbildung ist es, in Abstimmungslehrgängen die Regeländerungen und -auslegungen sowie deren praktische Anwendung in den verschiedenen Ausweisstufen zu vertiefen.
- 6.1.5 Lehrgänge werden vom LSW oder einem von ihm benannten Lehrbeauftragten einberufen und geleitet.
- 6.1.6 Als Lehrgang kann eine vom Schiedsrichterwart anerkannte Diskussion, Besprechung oder Einweisung vor einer Veranstaltung gewertet werden.

7 Schlussbestimmungen

Diese LSRO kann endgültig nur vom LFA beschlossen und geändert werden.

Diese LSRO wurde	am	03.04.2017	vorgelegt
und	am	03.04.2017	vom LFA verabschiedet.



Jürgen Mitschele
Lfw Faustball im BTB

Anhang

Abkürzungen

BSW	Bundesschiedsrichterwart
BTB	Badischer Turner-Bund
DTB	Deutscher Turner-Bund
EFA	Europäische Fistball Association
GFW	Gaufachwart
IFA	International Fistball Association
LFA	Landesfachausschuss
LSO	Landesspielordnung
LSRO	Landesschiedsrichterordnung
LSW	Landesschiedsrichterwart
LTV	Landesturnverband
PO	Prüfungsordnung
SpOF	Spiel Ordnung Faustball (DFBL)
SR	Schiedsrichter
SRO	Schiedsrichterordnung (DTB)
VH	Vereinshearing